

- Nicht zur Verteilung, Veröffentlichung oder Weiterleitung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien -

Durch Beschluss der Hauptversammlung der ABO Invest AG, Wiesbaden, (im Folgenden auch „Gesellschaft“) vom 26. Juni 2013 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Juni 2018 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 10.000.000,- durch die Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen. Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.

Diese Ermächtigung ist am 09. Juli 2013 in das bei dem Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer HRB 25063 geführte Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden und besteht noch in voller Höhe.

Unter Ausnutzung der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung hat der Vorstand am 2. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 10. April 2014 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 28.000.000,- um bis zu EUR 4.000.000,- auf bis zu EUR 32.000.000,- durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,- je Aktie („Neue Aktien“) gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,- je Aktie ausgegeben und sind vom 01. Januar 2013 an gewinnberechtigt. Sie werden den Aktionären zu dem festgelegten Bezugspreis von EUR 1,33 je Neuer Aktie im Verhältnis 7 : 1 zum Bezug angeboten. Soweit das im Rahmen dieser Kapitalerhöhung festgelegte Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Aktien entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich. Die Bezugsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt am Tage nach Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger. Die Zeichnung wird unverbindlich, wenn diese nicht bis zum Ablauf des 30. September 2014 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten. Hierzu wurde die VEM Aktienbank AG beauftragt, das Angebot der Gesellschaft im Wege des mittelbaren Bezugsrechts banktechnisch abzuwickeln und, soweit Neue Aktien bezogen werden, im eigenen Namen zu zeichnen und zu übernehmen und an die Aktionäre zu liefern.

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 02. Juni 2014 bis 16. Juni 2014, 24:00 Uhr,

über ihre Depotbank bei der VEM Aktienbank AG während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Eine direkte Anmeldung von Bezugswünschen durch die Aktionäre selbst gegenüber der VEM Aktienbank AG ist nicht möglich.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Zeichnungsauftrags zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Zeichnungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der VEM Aktienbank AG, Prannerstraße 8, 80333 München, Fax: 089/30903-4997, aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 1,33 je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto der VEM Aktienbank AG zu zahlen:

Konto Nr. 3333337, BLZ 700 121 00

Verwendungszweck „Kapitalerhöhung ABO Invest AG“

SWIFT/BIC: VEAKDEMMXXX (München)

IBAN: DE2370012100000333337.

Für den Bezug wird die übliche Bankprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises bei der vorgenannten Stelle. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an ABO Invest-Aktien in der ISIN DE000A1EWXA4 / WKN A1EWXA nach Börsenschluss am 30. Mai 2014. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN DE000A11Q2M9 / WKN A11Q2M) von den Aktienbeständen in der ISIN DE000A1EWXA4 / WKN A1EWXA im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 7 : 1 kann auf jeweils sieben (7) alte Stückaktien der ABO Invest AG eine (1) neue Stückaktie bezogen werden.

Als Bezugsrechtsnachweis gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 16. Juni 2014, 24:00 Uhr, auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto 2236 der VEM Aktienbank AG zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem vorgenannten Konto der VEM Aktienbank AG gutgeschrieben ist.

Kein Bezugsrechtshandel:

Ein Antrag auf Handel der Bezugsrechte an einer Wertpapierbörse wird weder von der ABO Invest AG noch von der VEM Aktienbank AG gestellt. Ein börslicher Bezugsrechtshandel für die Bezugsrechte findet nicht statt. Ein Zu- oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher nicht möglich. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den Bestimmungen des deutschen Rechts übertragbar. Allerdings werden weder die ABO Invest AG noch die VEM Aktienbank AG den An- und/oder Verkauf von Bezugsrechten vermitteln. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos.

Verbindliches Angebot zum Mehrbezug weiterer Aktien

Etwaige aufgrund des Bezugsangebots nicht bezogene Neue Aktien können von Aktionären der Gesellschaft erworben werden. Jeder bezugsberechtigte Aktionär kann dazu über den auf seinen Bestand an alten Aktien nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses entfallenden Bezug hinaus ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer neuer Aktien aus der Barkapitalerhöhung zum Bezugspreis von EUR 1,33 je Aktie abgeben (der „Mehrbezug“). Die maximale Gesamtzahl der von einem Aktionär durch einen Mehrbezug jeweils erwerbbarer Neuen Aktien errechnet sich aus den 4.000.000 Neuen Aktien abzüglich der auf den Bestand dieses Aktionärs entfallenden Bezugsaktien, die er aufgrund seines gesetzlichen Bezugsrechts beziehen darf. Verbindliche Angebote zum Erwerb weiterer neuer Aktien aus der Barkapitalerhöhung können die Aktionäre der Gesellschaft innerhalb der Bezugsfrist über ihre Depotbank bei der VEM Aktienbank AG als Bezugsstelle abgeben. Für die Anmeldung des Mehrbezugs gelten dieselben Bedingungen wie für die Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts. Ein Mehrbezugswunsch kann insbesondere nur berücksichtigt werden, wenn spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist sowohl die diesbezügliche Mehrbezugsanmeldung von der Depotbank als auch der vollständige Bezugspreis für den Mehrbezug bei der VEM Aktienbank AG eingegangen ist.

Sollten alle Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben und im Rahmen der Ausübung keine Bezugsrechtsspitzen entstehen, wäre ein Mehrbezug nicht möglich. Soweit es wegen hoher Nachfrage im Rahmen des Mehrbezugs nicht möglich sein sollte, allen Aktionären sämtliche von ihnen zusätzlich gewünschten Neuen Aktien zuzuteilen, werden Angebote zum Erwerb weiterer neuer Aktien im Rahmen des Mehrbezugs proportional im Verhältnis der den am Mehrbezug teilnehmenden Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte aus Altaktien berücksichtigt, und zwar bis das gesamte Volumen der Kapitalerhöhung ausgeschöpft ist. Ein Mehrbezug ist nur bezüglich einer ganzen Aktie oder eines Vielfachen davon möglich.

Falls die Zuteilung von Neuen Aktien aufgrund einer Ausübung des Mehrbezugsrechts durch mehrere Aktionäre zu Bruchteilen von Aktien führen würde, werden die rechnerischen Bruchteile auf eine volle Aktienanzahl abgerundet; in diesem Fall haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich.

Sollten Mehrbezugswünsche nicht vollständig erfüllt werden können, erhält der Aktionär den für den Erwerb im Rahmen des

Mehrbezugs zu viel geleisteten Betrag voraussichtlich gleichzeitig mit der Lieferung der zugeteilten Neuen Aktien über die jeweilige Depotbank zurückerstattet.

Hinweis zur Verbriefung und Lieferung:

Die Neuen Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Neuen Aktien in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden wird. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung besteht nicht.

Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und Herstellung der Girosammelverwahrung. Mit der Lieferung kann voraussichtlich nicht vor dem 03. Juli 2014 gerechnet werden. Die Erwerber erhalten über ihre Neuen Aktien eine Gutschrift auf ihren jeweiligen Girosammeldepots.

Wertpapierprospekt:

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot ist am 28. Mai 2014 auf der Internetseite der Gesellschaft (www.buergerwindaktie.de) ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Wertpapierprospekt veröffentlicht worden. Gedruckte Exemplare des Wertpapierprospekts werden bei der ABO Invest AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, Telefon: +49 (0) 611 267 65 515, Fax: +49 (0) 611 267 65 599 während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Risikohinweis:

Bezugsrechtinhabern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung des Bezugsrechts den Wertpapierprospekt der Gesellschaft vom 23. Mai 2014 aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Wertpapierprospekts beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Den bezugsberechtigten Aktionären wird ferner empfohlen, sich vor Abgabe ihrer Bezugserklärung für die Neuen Aktien über die finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren und insbesondere die aktuellen Corporate News, Pressemitteilungen und Finanzberichte zu lesen und in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Sollten vor Auslieferung der Neuen Aktien der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien erfüllen zu können.

Die VEM Aktienbank AG ist berechtigt, unter bestimmten Umständen von ihrer Vereinbarung mit der ABO Invest AG bezüglich der Zeichnung der Neuen Aktien zurückzutreten.

Zu diesen Umständen gehören neben dem Nichteintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen für die Zeichnung der Neuen Aktien und die Zahlung des Bezugspreises unter anderem der Eintritt einer wesentlichen Änderung in den rechtlichen oder wirt-

schaftlichen Rahmenbedingungen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft.

Im Falle des Rücktritts der VEM Aktienbank AG vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister bzw. im Falle der Nichteintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, und damit jeweils vor Entstehung der Neuen Aktien, entfällt das Bezugsangebot. In diesen Fällen ist die VEM Aktienbank AG berechtigt, das Bezugsangebot rück abzuwickeln. Im Falle einer solchen Rückabwicklung werden die Bezugserklärungen von Aktionären rück abgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge von der VEM Aktienbank AG erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung an die ABO Invest AG überwiesen wurden. Die VEM Aktienbank AG tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die ABO Invest AG auf Rückzahlung der auf die Neuen Aktien geleisteten Einlage bzw. auf Lieferung der neu entstehenden Aktien jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind grundsätzlich ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, könnten bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister einen Verlust erleiden.

Verkaufsbeschränkungen:

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot ent-

haltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Die Neuen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, registriert. Die Neuen Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch ausgeübt, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Wiesbaden, im Mai 2014

ABO Invest AG

Der Vorstand